
Vollmachtgeber/in¹

IdNr.^{2,3}

Geburtsdatum

**Vollmacht
zur Vertretung in Steuersachen**

Johannes Gerhard Emmel, Steuerberater, Gartenstraße 21, 31785 Hameln

Bevollmächtigte/r⁵ (Name/Kanzlei)

In diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Berufsträger/innen wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

☐ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|---|---|
| ☐ Einkommensteuer | ☐ das Lohnsteuerermäßigungsverfahren |
| ☐ Umsatzsteuer | ☐ Investitionszulage |
| ☐ Gewerbesteuer | ☐ das Festsetzungsverfahren |
| ☐ Feststellungsverfahren | ☐ das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| nach § 180 Abs. 1S. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | ☐ die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren |
| ☐ Körperschaftsteuer | ☐ die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeiten |
| ☐ Lohnsteuer | ☐ die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren |
| ☐ Grundsteuer | |
| ☐ Grunderwerbsteuer | |
| ☐ Erbschaft-/Schenkungsteuer | |
| ☐ das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren | |

Bekanntgabevollmacht⁷:

- ☐ Die Vollmacht erstreckt sich ebenso auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten⁸.

☐ Die Vollmacht erstreckt sich ebenso auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt zeitlich als unbefristet.

aber

- ☐ nicht für die Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e vor _____.
- ☐ nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungstichtag/e _____⁹.
- Die Vollmacht gilt, solange der Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist¹⁰.
- Bisher erteilte Vollmachten erlöschen¹¹.

oder

☐ Nur dem/der o. a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

Vollmacht zum Abruf von gespeicherten steuerlichen Daten bei der Finanzverwaltung¹²:
Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung (siehe zuvor gemachten Angaben) auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

☐ Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

Soweit im Fall einer sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung¹³ die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

☐ Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in¹⁴

¹ Bei Ehegatten/Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten abzugeben.

² Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. Die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: Die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).

³ Die Steuernummer des/der Vollmachtsgebers/in sind dem Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: Die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).

⁴ Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

⁵ Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

⁶ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

- Zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- Zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- Zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- Zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 S. 4 AO).

⁷ Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.

⁸ Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht abgewählt (siehe zuvor gemachten Angaben), wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen dieser Formularstelle zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.

⁹ Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

¹⁰ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 S. 4 AO).

¹¹ Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

¹² Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung, siehe Formularstellen.

¹³ Ein Ausschluss der Bevollmächtigung für die Vertretung

- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
- In Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
- Im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich.

¹⁴ Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.